



## Hinweis:

Diese Übersicht dient ausschließlich der Orientierung.

Die verbindliche Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit als Lehrkraft erfolgt durch die zuständigen Behörden der jeweiligen Bundesländer. Rechtsansprüche können aus dieser Darstellung nicht abgeleitet werden.

Stand: April 2026

## Inhaltsübersicht

1	Einleitung.....	3
2	Allgemeine Hinweise.....	4
3	Rechtliche und strukturelle Grundlagen.....	4
	2.1 Bundesrechtliche Vorgaben .....	4
	2.2 Einordnung in die Lehrer*innenbildung.....	4
	2.3 Landesrechtliche Regelungen .....	4
	<u>2.3.1</u> Schnellüberblick landesrechtliche Bestimmungen.....	5
	<u>2.3.2</u> Ergänzende Hinweise landesrechtliche Bestimmungen .....	5
4	Schlussbemerkung.....	8

# 1 Einleitung

Sehr geehrte Studierende,

die Anforderungen an die Qualifikation von Lehrkräften an Pflegeschulen sind in Deutschland bundeslandabhängig geregelt und unterscheiden sich zum Teil deutlich. Die folgenden Hinweise dienen der Orientierung über die derzeitigen länderspezifischen Rahmenbedingungen für Absolvent\*innen des Bachelorstudiengangs Pflegepädagogik.

Der Studiengang qualifiziert für Tätigkeiten im Bereich der Pflegebildung, insbesondere an Pflegeschulen sowie weiteren Bildungsinstitutionen im Gesundheitswesen. Eine unmittelbare Qualifikation für ein Lehramt an öffentlichen beruflichen Schulen ist damit nicht verbunden.

Für die konkrete Genehmigungsfähigkeit als Lehrkraft sind stets die jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben sowie die Entscheidungspraxis der zuständigen Behörden maßgeblich. Diese Übersicht kann daher nur eine allgemeine Orientierung bieten und ersetzt keine Einzelfallprüfung. Verbindliche Auskünfte sind ausschließlich bei den zuständigen Landesbehörden einzuholen.

## 2 Allgemeine Hinweise

Die Qualifikationsanforderungen für Lehrkräfte an Pflegeschulen orientieren sich bundesweit am Pflegeberufegesetz (PflBG), werden jedoch durch landesrechtliche Regelungen konkretisiert.

Für den theoretischen Unterricht wird in vielen Bundesländern ein Hochschulabschluss auf Master- oder vergleichbarem Niveau mit pflegepädagogischer Ausrichtung vorausgesetzt. Ein Bachelorabschluss kann – abhängig vom Bundesland – insbesondere in folgenden Konstellationen relevant sein:

- im Rahmen von Übergangs- und Bestandsschutzregelungen
- für Tätigkeiten im praktischen Unterricht oder in der Praxisbegleitung
- als Zugangsvoraussetzung für weiterführende Qualifikationen
- in Einzelfällen bei entsprechender behördlicher Genehmigung

Eine uneingeschränkte Genehmigungsfähigkeit für den theoretischen Unterricht ergibt sich aus einem Bachelorabschluss allein in der Regel nicht.

## 3 Rechtliche und strukturelle Grundlagen

### 2.1 Bundesrechtliche Vorgaben

Die Anforderungen an Pflegeschulen und deren Lehrpersonal sind insbesondere in § 9 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) geregelt. Danach müssen Pflegeschulen sicherstellen, dass:

- eine pädagogisch qualifizierte hauptberufliche Leitung vorhanden ist
- fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte in ausreichender Zahl eingesetzt werden

Ergänzend bestehen Übergangs- und Bestandsschutzregelungen gemäß § 65 PflBG, die den Einsatz von Lehrkräften mit abweichenden Qualifikationen zeitlich befristet ermöglichen.

### 2.2 Einordnung in die Lehrer\*innenbildung

Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) verabschiedete Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter an beruflichen Schulen beschreibt grundlegende Anforderungen an die Lehrerbildung (insbesondere Studienstruktur, bildungswissenschaftliche Anteile und Praxisphasen).

Für den Studiengang Pflegepädagogik dient diese Rahmenvereinbarung als Orientierungsrahmen. Die konkrete Anerkennung als Lehrkraft erfolgt jedoch nicht auf Grundlage der KMK-Vereinbarung, sondern ausschließlich nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts im Bereich der Pflegebildung.

### 2.3 Landesrechtliche Regelungen

Die konkrete Genehmigungsfähigkeit als Lehrkraft richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben. Diese bestimmen insbesondere:

- das erforderliche Qualifikationsniveau (Bachelor, Master oder gleichwertig)
- die Anforderungen an pädagogische und fachliche Kompetenzen

- Übergangs- und Bestandsschutzregelungen
- Einsatzmöglichkeiten im theoretischen und praktischen Unterricht

Im Folgenden wird eine orientierende Einordnung für die einzelnen Bundesländer vorgenommen.

### 2.3.1 Schnellüberblick landesrechtliche Bestimmungen

Gute Ausgangslage (Einsatz mit Bachelor unter Bedingungen möglich)	Eingeschränkt möglich (v. a. Übergangsregelungen / Einzelfallprüfung)	In der Regel nicht ausreichend (i.d.R. Masterabschluss erforderlich)
Rheinland-Pfalz	Baden-Württemberg	Brandenburg
Saarland	Bayern	Hessen
	Berlin	
	Bremen	
	Hamburg	
	Mecklenburg-Vorpommern	
	Niedersachsen	
	Nordrhein-Westfalen	
	Sachsen	
	Sachsen-Anhalt	
	Schleswig-Holstein	
	Thüringen	
	Baden-Württemberg	
	Bayern	
	Berlin	
	Bremen	
	Hamburg	
	Mecklenburg-Vorpommern	

### 2.3.2 Ergänzende Hinweise landesrechtliche Bestimmungen

#### a. Baden-Württemberg

Baden-Württemberg ermöglicht bis zum 31. Dezember 2029 unter bestimmten Voraussetzungen den Einsatz von Lehrkräften mit einschlägigem Hochschulabschluss auch ohne Masterabschluss.

Für Absolvent\*innen des Bachelorstudiengangs Pflegepädagogik bestehen damit Einsatzmöglichkeiten, insbesondere im Rahmen dieser Übergangsregelungen. Eine uneingeschränkte Genehmigungsfähigkeit für den theoretischen Unterricht ist damit jedoch nicht verbunden.

#### b. Bayern

In Bayern erfolgt die Genehmigung von Lehrkräften an Pflegeschulen auf Grundlage landesrechtlicher Einzelfallprüfungen.

Für Absolvent\*innen des Bachelorstudiengangs Pflegepädagogik hängt die Einsatzmöglichkeit maßgeblich vom individuellen Qualifikationsprofil und der Bewertung durch die zuständigen Behörden ab. Für den theoretischen Unterricht wird in der Regel eine weitergehende Qualifikation erwartet.

### **c. Berlin**

Berlin setzt für hauptberufliche Lehrkräfte grundsätzlich einen Master- oder gleichwertigen Hochschulabschluss voraus.

Übergangsregelungen bis zum 31. Dezember 2029 ermöglichen unter bestimmten Voraussetzungen den Einsatz von Lehrkräften ohne abgeschlossene Masterqualifikation. Für Absolvent\*innen des Bachelorstudiengangs Pflegepädagogik bestehen daher eingeschränkte Einsatzmöglichkeiten im Rahmen dieser Regelungen.

### **d. Brandenburg**

Brandenburg verlangt für Lehrkräfte an Pflegeschulen regelmäßig einen Master- oder gleichwertigen Hochschulabschluss sowie zusätzliche Qualifikationsanteile.

Ein Bachelorabschluss in Pflegepädagogik erfüllt diese Anforderungen in der Regel nicht und begründet keine Genehmigungsfähigkeit für den theoretischen Unterricht.

### **e. Bremen**

Bremen lässt bis zum 31. Dezember 2029 unter bestimmten Voraussetzungen den Einsatz von Lehrkräften ohne Masterabschluss zu.

Ein Bachelorabschluss in Pflegepädagogik kann daher im Rahmen dieser Übergangsregelungen anerkannt werden, setzt jedoch eine entsprechende fachliche und berufliche Qualifikation voraus.

### **f. Hamburg**

Hamburg verlangt grundsätzlich ein Hochschulstudium mit spezifischen pädagogischen und fachlichen Anteilen auf Master-Niveau.

Bis Ende 2029 bestehen jedoch Übergangsregelungen, die den Einsatz von Lehrkräften mit Bachelorabschluss unter bestimmten Bedingungen ermöglichen. Eine dauerhafte Genehmigungsfähigkeit ergibt sich daraus nicht.

### **g. Hessen**

Hessen setzt für den theoretischen Unterricht an Pflegeschulen regelmäßig einen Master- oder gleichwertigen Hochschulabschluss voraus.

Ein Bachelorabschluss in Pflegepädagogik ist hierfür grundsätzlich nicht ausreichend.

### **h. Mecklenburg-Vorpommern**

Mecklenburg-Vorpommern orientiert sich an den bundesrechtlichen Vorgaben und verlangt in der Regel einen Masterabschluss für den theoretischen Unterricht.

Einsatzmöglichkeiten für Absolvent\*innen mit Bachelorabschluss bestehen allenfalls im Rahmen befristeter Übergangsregelungen oder in praxisbezogenen Tätigkeitsfeldern.

### **i. Niedersachsen**

Niedersachsen knüpft die Anforderungen an Lehrkräfte an die Vorgaben des Pflegeberufgesetzes.

Ein Bachelorabschluss in Pflegepädagogik allein begründet in der Regel keine vollständige Genehmigungsfähigkeit für den theoretischen Unterricht, kann jedoch in bestimmten Konstellationen berücksichtigt werden.

#### **j. Nordrhein-Westfalen**

Nordrhein-Westfalen sieht Übergangsregelungen für Lehrkräfte ohne Masterabschluss vor, die je nach Konstellation bis zum 31. Dezember 2025 bzw. 2029 gelten.

Für Absolvent\*innen des Bachelorstudiengangs Pflegepädagogik bestehen damit Einsatzmöglichkeiten im Rahmen dieser Regelungen, jedoch keine uneingeschränkte Genehmigungsfähigkeit.

#### **k. Rheinland-Pfalz**

Rheinland-Pfalz ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen den Einsatz von Lehrkräften mit Bachelorabschluss im theoretischen Unterricht, sofern eine Nachqualifizierung vorgesehen ist.

Für Absolvent\*innen des Bachelorstudiengangs Pflegepädagogik ergibt sich damit eine vergleichsweise günstige Ausgangslage, insbesondere bei verbindlicher Weiterqualifikation.

#### **l. Schleswig-Holstein**

Schleswig-Holstein sieht einen stufenweisen Ausbau der Qualifikationsanforderungen bis zum 31. Dezember 2029 vor und ermöglicht Übergangsregelungen.

Ein Bachelorabschluss kann daher unter bestimmten Bedingungen berücksichtigt werden, ersetzt jedoch nicht das reguläre Qualifikationsniveau.

#### **m. Saarland**

Im Saarland bestehen vergleichsweise flexible Regelungen für den Einsatz von Lehrkräften an Pflegeschulen.

Ein Bachelorabschluss in Pflegepädagogik kann – abhängig vom konkreten Einsatzbereich und Qualifikationsprofil – eine Grundlage für die Genehmigung darstellen, bleibt jedoch einzelfallabhängig.

#### **n. Sachsen**

Sachsen orientiert sich an der Vergleichbarkeit mit lehramtsbezogenen Qualifikationen und den Vorgaben des Pflegeberufgesetzes.

Ein Bachelorabschluss kann Teil einer anererkennungsfähigen Gesamtqualifikation sein, genügt jedoch in der Regel nicht allein für den theoretischen Unterricht.

#### **o. Sachsen-Anhalt**

Sachsen-Anhalt ermöglicht bis zum 31. Dezember 2029 den befristeten Einsatz von Lehrkräften mit einschlägigem Hochschulabschluss unterhalb des Master-Niveaus.

Für Absolvent\*innen des Bachelorstudiengangs Pflegepädagogik bestehen daher Einsatzmöglichkeiten im Rahmen dieser Übergangsregelungen.

#### **p. Thüringen**

Thüringen erlaubt bis zum Schuljahr 2028/2029 den Einsatz von Lehrkräften mit Hochschulabschluss auf DQR-Niveau 6 in bestimmten Bildungsgängen.

Für Pflegeschulen gelten jedoch die spezifischen gesetzlichen Anforderungen, sodass sich Einsatzmöglichkeiten für Bachelorabsolvent\*innen vor allem aus Übergangsregelungen ergeben.

## **4 Schlussbemerkung**

Diese Übersicht dient der Orientierung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder rechtliche Verbindlichkeit. Maßgeblich für die Genehmigungsfähigkeit im Einzelfall sind ausschließlich die Entscheidungen der zuständigen Behörden des jeweiligen Bundeslandes.